

Satzung Förderverein Grundschule Godshorn e.V.

§ 1. Name, Sitz und Rechtsform

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Godshorn e.V.“, nachfolgend Förderverein genannt.
- b) Der Sitz des Fördervereins ist Langenhagen.
- c) Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

- a) Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Förderverein der Grundschule Godshorn fördert die Erziehung gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Grundschule Godshorn gemäß § 58 Abgabenordnung verwirklicht. Die so beschafften finanziellen Mittel sollen die Lehr- und Lernmittel sowie die materielle Ausstattung der Grundschule Godshorn sinnvoll ergänzen, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand durch formloses Schreiben beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ohne Angabe von Gründen ist zulässig.
- c) Ehrenmitgliedschaften werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss bestätigt.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitgliedes,
 - freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
 - Streichung im Mitgliederverzeichnis, aufgrund nicht erbrachter Beiträge,
 - Ausschluss.
- b) Beim Versterben des Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit der Feststellung des Todes gemäß Sterbeurkunde. Bislang nicht geleistete Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr sind auf Beschluss des Vorstands zu erlassen.
- c) Der freiwillige Austritt muss durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf zwingend der Schriftform.
- d) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags, in selbstverschuldeter Weise, in Rückstand geraten ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge wird durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nicht berührt.
- e) Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Fördervereins entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied nach Auffassung des Vorstands durch seine Äußerungen und Taten die Reputation des Fördervereins schädigt. Gegen den Ausschluss kann das Vereinsmitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch und die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheiden in diesem Falle die Mitglieder auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Recht eingeräumt sich auf der Mitgliederversammlung zum Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss bleibt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bestehen.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Versammlung gefasst werden.

- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstands mindestens einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. Die Bekanntgabe über die Durchführung einer Mitgliederversammlung, einschließlich der Tagesordnungspunkte erfolgt zwei Wochen im Voraus.
- c) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgendes umfassen:
- Jahresberichte des Vorstands,
 - Prüfungsberichte der Kassenprüfer,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands und
 - ggf. Wahlen einzelner Vorstandsposten.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen mit Begründung versehenen Antrag auf Einberufung an den Vorstand stellt. Die Bekanntgabe über die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, einschließlich der Tagesordnungspunkte erfolgt eine Woche im Voraus.
- e) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende nicht persönlich anwesend übernimmt das älteste Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Mindestanzahl an Mitgliedern für die Beschlusskraft der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Für Änderungen der Satzung, insbesondere des Satzungszwecks gemäß § 2 und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- g) Über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Im Übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen zur Verhandlung zuzulassen, wenn sie dem Vorstand vor der Versammlung mit einer Begründung und einem formulierten Beschlussvorschlag angemeldet worden sind. Über die Zulassung später angemeldeter Anträge entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8. Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind:
 - 1. Vorsitzende/Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzende/Vorsitzender,
 - Schatzmeister/in,
 - Schriftführer/in,
 - maximal drei Beisitzern,
 - kooptierte Mitglieder.
- b) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- c) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand hat das Recht bis zu drei Mitglieder des Fördervereins als weitere Mitglieder des Vorstands zu kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder müssen in ihre Kooption einwilligen und verfügen über kein Stimmrecht.
- d) Stehen Vorstandsmitglieder nicht mehr für Ihre Posten zur Verfügung, kann ein Mitglied des Fördervereins als Ersatz ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss des restlichen Vorstands interimswise bestellt werden. Die Bestätigung des neuen Vorstandsmitgliedes ist zeitnah durch die Mitgliederversammlung nachzuholen. Dieses Prozedere gilt nicht für den 1. Vorsitzenden.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister
- f) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder des Fördervereins beigezogen werden können.

§ 9. Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- b) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Fördervereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

- c) Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, jedoch spätestens zum Ende des vierten Monats des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres abzuschließen.

§ 10. Mitgliedsbeiträge und Spenden

- a) Die zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele benötigten finanziellen Mittel erlangt der Förderverein durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
- b) Jedes Mitglied des Fördervereins verpflichtet sich einen Beitrag zu entrichten.
- c) Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der das gesamte Geschäftsjahr umfasst.
- d) Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe des Beitrags unter Abwägung der Verwirklichung der Zwecke und der finanziellen Situation des Fördervereins und der sozioökonomischen Struktur seiner Mitglieder fest.
- e) Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro pro Geschäftsjahr.
- f) Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Banküberweisung oder Lastschriftermächtigung. Anfallende Transaktionskosten sind von den Mitgliedern zu tragen.
- g) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe jeweils zum Ende des Schulhalbjahres fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die halb- und vierteljährige Zahlung des entsprechenden Teils des Jahresbeitrages gestatten.
- h) Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag des Mitglieds ermäßigen, zeitweise erlassen oder nach pflichtgemäßen Ermessen stunden.
- i) Über den Jahresbeitrag hinaus können durch die Mitglieder Spenden beigebracht werden.
- j) Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Satzung wird durch das Mitglied der gesamte Jahresbeitrag geschuldet und ist bis zum 15. Tag des auf den Eintritt folgenden Monats zu entrichten.
- k) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 dieser Satzung wird durch das Mitglied der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.

§ 11. Vermögen des Vereins bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung des Vereinszwecks

- a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt

Langenhagen als Schulträger bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger.

- b) Der Übernehmende des Vermögens hat die Verpflichtung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke der Grundschule Godshorn zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.06.1993 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2018 geändert.

